84/131

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juni 2020

Nr. 2020/823

Dulliken: Kantonaler Erschliessungsplan Lehmgrube / Wilerweg, Einfahrt West bis Dorfstrasse, Umgestaltung / Sanierung und Rodungsgesuch (Temporäre Beanspruchung) / Behandlung der Einsprachen

---

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Lehmgrube / Wilerweg, Einfahrt West bis Dorfstrasse, Dulliken, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 20. Januar 2020 bis 19. Februar 2020. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Nr. 1: Jörg und Marlise Wollschlegel, Im Bifang 2, 4657 Dulliken
- Nr. 2: Sonja und Stefan Studer, Lehmgrube 36, 4657 Dulliken
- Nr. 3: Ursula Altermatt, Im Bifang 34, 4657 Dulliken.

Mit den Einsprechern Nrn. 1 bis 3 konnten Einigungen erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen. Beschwerden liegen keine vor.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprache

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Lärmsanierungsprojekt

Beim gleichzeitig aufgelegten Lärmsanierungsprojekt werden zurzeit Einspracheverhandlungen geführt; diese haben indessen keinen Einfluss auf die Genehmigung des vorliegenden Erschliessungsplanes. Das Lärmsanierungsprojekt wird in einem separaten Regierungsratsbeschluss behandelt.

2.3 Anpassungen aufgrund der Einsprachen

Zufolge Verhandlungen mit dem Eigentümer der Grundstücke GB Dulliken Nrn. 595 und 596 (Einsprecher 1) wurde folgende Einigung gefunden: Entlang der Bushaltestelle und dem neuen Strassenrand wird ein Zaun erstellt. Für die Entsorgung des Abfalls bei der Bushaltestelle wird ein Abfallbehälter aufgestellt. Die Anpassung der neuen, notwendigen Böschung wird nicht steiler als heute.

Zufolge Verhandlungen mit dem Eigentümer des Grundstückes GB Dulliken Nr. 1565 (Einsprecher 2) wurde folgende Einigung gefunden: Das Trottoir wird um ca. 12 m eingekürzt. Das Ende des Trottoirs liegt neu beim Anfang der Ein-/Ausfahrt zur Liegenschaft Lehmgrube 34a und 34b.

Folgende schriftliche Erläuterungen gegenüber dem Eigentümer der Grundstücke GB Dulliken Nrn. 1723 und 588 (Einsprecher 3) führten zum Rückzug der Einsprache:

Da bei der temporären Beanspruchung in der Ecke von GB Dulliken Nr. 1723 Belag eingebaut wird, ist es sicher möglich, den restlichen Teil der Parzelle vom provisorischen Belag aus zu bewirtschaften. Der Zugang zum Grundstück, GB Dulliken Nr. 588, wird gewährleistet. Es wird bei der Gemeindestrasse Rebhalde zum Grundstück ein Tor von der Lehmgrube umgesetzt oder ein neues montiert. Die Ausnützungsziffer ist Sache der Einwohnergemeinde (EWG) Dulliken, da der Kanton keine Möglichkeit hat, darauf Einfluss zu nehmen. Die EWG Dulliken wird eine Ortsplanungsrevision durchführen. In der Revision wird höchstwahrscheinlich zu einer Bebauungsziffer gewechselt. Durch diese neue Ziffer ist die Tendenz vorhanden, dass auf den Grundstücken mehr gebaut werden kann als heute. Rein von der Kantonsstrasse her, beträgt der Baulinienabstand beim zu genehmigen Erschliessungsplan neu 5.0 m und nicht mehr 6.0 m. Dies bedeutet, dass von der Kantonsstrasse aus ca. 35 m^2 mehr überbaut werden können.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2.4 Rodung (RO2019-008)

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 bzw. Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 bzw. § 9 des Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) der Bewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Gemäss Rodungsgesuch RO2019-008 "Dulliken Wilerweg: Temporäre Benutzung Waldweg und Einbau Belag" vom Amt für Verkehr und Tiefbau vom 20. Dezember 2019 handelt es sich bei der durch das Bauvorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal um eine temporäre Rodung im Sinne von Art. 4 WaG von 1'046 m^2. Der Rodungsersatz für die temporär gerodete Fläche erfolgt flächengleich (1'046 m^2) an Ort und Stelle in Form der Wiederherstellung des Waldareals gemäss ursprünglichem Zustand. Vorliegend also in Form eines Rückbaus der temporären Strasse hin zum Waldweg gemäss Ausgangszustand. Die Zustimmung der Grundeigentümerin für die Rodung und die Wiederherstellung liegt vor.

Das Rodungsgesuch im Zusammenhang mit dem Vorhaben "Dulliken Wilerweg" ist durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert worden und vom 20. Januar 2020 bis zum 19. Februar 2020 öffentlich aufgelegen. Gegen das Rodungsgesuch sind im Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Nach der Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

a. Bedarfsnachweis und Interessenabwägung

Nach Art. 5 Abs. 2 WaG darf eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Bauvorhaben dient der Sanierung der bestehenden Strasse zugunsten von Fahrkomfort und Sicherheit. Dies gilt als wichtiger Grund, welches das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

b. Standortgebundenheit

Zudem muss das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG). Der Waldweg ist die einzige sinnvolle Alternativroute während der Bauphase und somit ist die Standortgebundenheit gegeben.

c. Raumplanerische Voraussetzungen

Weiter ist erforderlich, dass das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG). Mit der Erteilung der Bewilligung - gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) - für das Bauvorhaben (Bauen ausserhalb Bauzone) sind die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt.

d. Gefährdung der Umwelt

Auch muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen darf (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG).

Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Somit führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

e. Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes

Gemäss Art. 5 Abs. 4 WaG ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen. Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvollen Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.

f. Rodungsersatz

Der Rodungsersatz für die temporär gerodete Fläche erfolgt flächengleich (1'046 m²) an Ort und Stelle in Form der Wiederherstellung des Waldareals gemäss ursprünglichem Zustand. Vorliegend also in Form eines Rückbaus der temporären Strasse hin zum Waldweg gemäss Ausgangszustand.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und die erforderliche waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Am Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe A und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe 501-1'000 m². Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche.

3. Beschluss

3.1 Die Einsprachen Nrn. 1 (Jörg und Marlise Wollschlegel, Dulliken), 2 (Sonja und Stefan Studer, Dulliken) und 3 (Ursula Altermatt, Dulliken) werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.2 Verfahrenskosten werden keine erhoben.

3.3 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Lehmgrube / Wilerweg, Einfahrt West bis Dorfstrasse, Dulliken, wird mit den Anpassungen gemäss den Erwägungen genehmigt.

3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.

3.6 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal nach Art. WaG 5:

a. Dem Gesuchsteller (Amt für Verkehr und Tiefbau) wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Dulliken Nr. 2416 zugunsten des Bauvorhabens "Dulliken Wilerweg" eine temporäre Rodung von 1'046 m² Wald auszuführen. Die Bewilligung ist befristet bis zum 1. Februar 2021.

b. Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung flächengleichen Ersatz von 1'046 m² an Ort und Stelle in Form der Wiederherstellung des Waldweges zu leisten. Der Rodungsersatz ist bis 1. Dezember 2022 zu erbringen.

c. Massgebend für die Rodung und die Wiederherstellung sind das Rodungsgesuch vom 20. Dezember 2019 sowie der Rodungsplan inkl. Wiederherstellung, Situation 1:1'500 (TSW Ingenieure + Planer, Dok.-Nr. T18.23-401; dat. 17.01.2020).

d. Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche und somit auf total Fr. 4'184.00 festgesetzt und ist vom Amt für Verkehr und Tiefbau per interner Verrechnung an das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (KA4240000 / A81292) zu überweisen.

Auflagen und Bedingungen zur Rodungsbewilligung:

a. Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Forstkreis Olten-Gösgen; Tel. 062 311 87 87, veronika.roethlisberger@vd.so.ch) Folge zu leisten. Mit der Kreisförsterin ist rechtzeitig vor Rodungsbeginn Kontakt aufzunehmen.

b. Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die allfällig zu fällenden Bäume angezeichnet hat.

c. Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

d. Nach Ende der temporären Nutzung des Waldareals sind die beanspruchten Waldflächen gemäss dem ursprünglichen Zustand, also in Form eines Rückbaus der Strasse hin zum Waldweg, sorgfältig wiederherzustellen. Der wieder hergestellte Waldweg ist dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.

e. Können die Fristen für die Rodung und Wiederherstellung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrungen

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (stj/zea) (2), mit 2 gen. Plänen (später)
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3; **RO2019-008)**
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rechnungsführung **(RO2019-008)**
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit 1 gen. Plan (später)
Gemeindepräsidium Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit 1 gen. Plan (später) **(Einschreiben)**
Bauverwaltung Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken
Jörg und Marlise Wollschlegel, Im Bifang 2, 4657 Dulliken **(Einschreiben)**
Sonja und Stefan Studer, Lehmgrube 36, 4657 Dulliken **(Einschreiben)**
Ursula Altermatt, Im Bifang 34, 4657 Dulliken **(Einschreiben)**
VCS Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
Nachführungsgeometer, Armin Weber, Lerch Weber AG, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach
Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. RO2019-008; Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJFSO) **(Einschreiben)**
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Dulliken: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan [Situationsplan 1:500] Lehmgrube / Wilerweg, Einfahrt West bis Dorfstrasse")
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei: Zur Publikation im Amtsblatt "Departemente: "Dulliken: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung [RO2019-008] gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung [BGS 931.12].
Dem Gesuchsteller wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Dulliken Nr. 2416 zugunsten des Bauvorhabens "Dulliken Wilerweg" eine temporäre Rodung von 1'046 m2 Wald auszuführen. Die Bewilligung ist befristet bis zum 1. Februar 2021.
Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung flächengleichen Ersatz von 1'046 m^2 an Ort und Stelle in Form der Wiederherstellung des Waldweges zu leisten. Der Rodungsersatz ist bis 1. Dezember 2022 zu erbringen. ")